

Von Professor Dr. Alexander Komarov/Dr. Marcel Barth, LL. M.\*

## Die neue Schiedsordnung des Internationalen Handelsschiedsgerichts bei der Handels- und Industriekammer der Russischen Föderation (MKAS)

Seit dem 1. März 2006 gilt für Schiedsverfahren, die beim Internationalen Handelsschiedsgericht bei der Handels- und Industriekammer der Russischen Föderation in Moskau eingeleitet werden, eine neue Schiedsordnung. Die Neufassung der Schiedsordnung zielt vor allem auf eine Beschleunigung und erhöhte Flexibilität des Verfahrens sowie eine Verringerung des Missbrauchspotentials bei der Ausübung prozessualer Rechte. Die Kompetenzen des Präsidiums des Handelsschiedsgerichts wurden ferner gestärkt. Der Artikel stellt für die Praxis besonders relevante Teile der Schiedsordnung vor. Spezielle Erwähnung finden dabei die Änderungen, die sich durch die Neufassung der Schiedsordnung ergeben haben.

On March 1, 2006, new rules entered into force for arbitral proceedings which are initiated at the International Commercial Arbitration Court under the auspices of the Chamber of Industry and Commerce of the Russian Federation in Moscow. The revision of the rules was primarily aimed at providing for a more expedient and flexible procedure. It furthermore serves the purpose of reducing any potential for misuse of procedural rights. The powers of the presidium of the Court were also increased. The article familiarizes the reader with those parts of the rules which are of particular interest for the practitioner, specifically pointing out the changes which have resulted from the recent revision of the rules.

### I. Einleitung

Im Bereich der internationalen Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit ist das Internationale Handelsschiedsgericht (Mezhdunarodnyj Kommercheskij Arbitrazhnyj Sud, im Folgenden: MKAS) bei der Handels- und Industriekammer der Russischen Föderation zweifellos Russlands führende Schiedsgerichtsinstitution. Seit einigen Jahren gibt es eine Vielzahl institutioneller Schiedsgerichte in Russland, die zu meist bei den regionalen Handels- und Industriekammern angesiedelt sind.<sup>1</sup> Kein anderes russisches Schiedsgericht verfügt auch nur ansatzweise über eine solch langjährige und umfangreiche Erfahrung bei der Schlichtung internationaler Handelsstreitigkeiten wie das MKAS. Als Rechtsnachfolger der im Jahre 1932 gegründeten, zu Zeiten der Sowjetunion für sämtliche Außenhandelsstreitigkeiten zuständigen Schiedsgerichtskommission für Außenhandel bei der Handels- und Industriekammer der UdSSR kann das MKAS auf eine Tätigkeit von fast 75 Jahren zurückblicken.<sup>2</sup> Allein im Jahre 2005 gingen beim MKAS 148 Schiedsklagen ein, von denen 35 einen Streitwert von über US\$ 500 000 aufwiesen. Die Klagen betrafen Unternehmen aus 41 Staaten. An 15 Verfahren waren deutsche Parteien beteiligt.

Normative Grundlage der Tätigkeit des MKAS ist das Gesetz der Russischen Föderation „Über die Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit“ vom 7. Juli 1993 (im Folgenden: IHSG).<sup>3</sup> Der russische Gesetzgeber hat sich weitgehend am Wortlaut des UNCITRAL-Modellgesetzes über die Inter-

nationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 21. Juni 1985 orientiert. Maßgebend für die Tätigkeit des MKAS sind ferner die von Russland ratifizierten internationalen Abkommen im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit. Russland ist Vertragsstaat des New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958 und des Europäischen Übereinkommens über die Internationale Schiedsgerichtsbarkeit vom 21. April 1961.<sup>4</sup>

Mit Beschluss vom 18. Oktober 2005 hat die Handels- und Industriekammer der Russischen Föderation die Schiedsordnung des MKAS<sup>5</sup> neu gefasst.<sup>6</sup> Die neue Fassung ist am 1. März 2006 in Kraft getreten und gilt für nach diesem Zeitpunkt eingeleitete Schiedsverfahren.<sup>7</sup> Auf früher begonnene Schiedsverfahren findet die Fassung der Schiedsordnung vom 8. Dezember 1994 Anwendung.<sup>8</sup> Den Parteien steht es aber frei, etwas anderes zu vereinbaren. Die Neufassung der Schiedsordnung zielt vor allem auf eine Beschleunigung des Verfahrens, eine Verringerung des Missbrauchspotentials bei der Ausübung prozessualer Rechte, eine Stärkung der Kompetenzen des Präsidiums des MKAS sowie eine Förderung der Flexibilität des Verfahrens. Zu beachten ist, dass ferner ein neuer Aufbau gewählt wurde, so dass sich viele der alten Regelungen wortgleich, aber an anderer Stelle wiederfinden. Im Folgenden werden für die Praxis besonders relevante Teile der Schiedsordnung vorgestellt. Spezielle Erwähnung finden dabei die Änderungen, die sich durch die Neufassung der Schiedsordnung ergeben haben.

### II. Die Zuständigkeit des MKAS

Die Zuständigkeit des MKAS entspricht dem sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes der Russischen Föderation „Über die Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit“.<sup>9</sup> Die Streitigkeiten, die dem MKAS zur Entscheidung durch die Parteien zugewiesen werden können, lassen sich in zwei

\* Professor Dr. Alexander Komarov ist Präsident des Internationalen Handelsschiedsgerichts bei der Handels- und Industriekammer der Russischen Föderation (MKAS), Moskau. Dr. Marcel Barth, LL. M. (Columbia), Rechtsanwalt und Attorney-at-Law (New York), ist assoziierter Partner im Stuttgarter Büro der Sozietät *Gleiss Lutz* und zur Zeit auf Secondment bei *Davis Polk & Wardwell*, New York.

1) Eine nicht abschließende Aufstellung der Zeitschrift *Tretejskij Sud* zum 1. Dezember 2006 führt 191 institutionelle Schiedsgerichte in der Russischen Föderation auf. Sie ist abrufbar unter <http://www.arbitrage.spb.ru/sud/SPISOKTS/spisokts.html> (auf Russisch).

2) Die Rechtsstellung des MKAS als Rechtsnachfolger der Schiedsgerichtskommission für Außenhandel ergibt sich aus Anlage 1 zum Gesetz der Russischen Föderation „Über die Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit“ vom 7. Juli 1993. Anlage 1 stellt zwar auf das „Schiedsgericht bei der Handels- und Industriekammer der UdSSR“ ab. Seit ihrer Umbenennung durch Erlass des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 14. Dezember 1987 trug die Schiedsgerichtskommission für Außenhandel jedoch offiziell diese Bezeichnung. Ziff. 4 der Anlage 1 stellt klar, dass das MKAS folglich auch berechtigt ist, Streitigkeiten zu entscheiden, die nach der Schiedsvereinbarung der Parteien dem Schiedsgericht bei der Handels- und Industriekammer der UdSSR (und damit auch der Schiedsgerichtskommission für Außenhandel) zur Entscheidung zugewiesen worden sind.

3) Gesetz Nr. 5338-i. *Vedomosti Soveta Narodnych Deputatov Rossijskoj Federazii i Verchovnogo Soveta Rossijskoj Federazii* (VSND RF i VS RF) 1993 Nr. 32 Pos. 1240. Eine deutsche Übersetzung des Gesetzes ist erschienen bei Brunner/Schmid/Westen, *Wirtschaftsrecht der Staaten Osteuropas* (Loseblatt), Band II/1 (Russische Föderation II) VI 3 d (*Mindach*).

4) Im Einzelnen zu den internationalen Abkommen *Lentz*, *Die internationale Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit in der Russischen Föderation*, S. 87 ff.

5) Eine Übersetzung der neuen Schiedsordnung ist in der diesem Heft beigefügten Beilage Nr. 1 abgedruckt.

6) Vgl. Ziff. 1 der Anlage 1 IHSG, wonach die Handels- und Industriekammer der Russischen Föderation für den Erlass der Schiedsordnung des MKAS zuständig ist.

7) § 48 Schiedsordnung.

8) Die vom Präsidenten der Handels- und Industriekammer der Russischen Föderation am 8. Dezember 1994 bestätigte Schiedsordnung des MKAS, die am 1. Mai 1995 in Kraft getreten ist, wird im Folgenden als Schiedsordnung a. F. bezeichnet.

9) Vgl. Art. 1 Abs. 2 IHSG.

Gruppen einteilen: Zum einen kann die Zuständigkeit des MKAS für Streitigkeiten im Rahmen des Außenwirtschaftsverkehrs begründet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass sich die Niederlassung zumindest einer der Parteien im Ausland befindet. Zum anderen können dem MKAS Streitigkeiten, an denen auf einer oder beiden Seiten Unternehmen mit ausländischer Kapitalbeteiligung beteiligt sind, sowie Streitigkeiten zwischen ihren Anteilseignern zur Entscheidung übertragen werden.<sup>10</sup> Für eine zuständigkeitsbegründende Derogation der staatlichen Gerichtsbarkeit zugunsten des MKAS ist eine schriftliche Parteivereinbarung erforderlich. Diese kann bereits in der Vertragsdokumentation für zukünftige Streitigkeiten enthalten sein oder auch erst später nach Entstehen der Streitigkeit erfolgen.<sup>11</sup> Darüber hinaus ist das MKAS zuständig, soweit internationale Verträge die Streitentscheidung durch das MKAS vorsehen.<sup>12</sup>

In der Praxis ergeben sich häufig Schwierigkeiten aufgrund ungenau formulierter Schiedsklauseln. Hierzu trägt insbesondere bei, dass es in Russland staatliche „Arbitragegerichte“ gibt. Dabei handelt es sich um einen staatlichen Instanzenzug, dessen Gerichte für wirtschaftliche Streitigkeiten aus zivilrechtlichen, aber auch verwaltungsrechtlichen Rechtsverhältnissen zuständig sind. Parteien können Unternehmen oder staatliche Organe sein.<sup>13</sup> Aufgrund dieser Begrifflichkeit ist zur Vermeidung von Missverständnissen eine präzise Formulierung der Schiedsklausel unbedingt erforderlich.<sup>14</sup> Andernfalls ist nicht ausgeschlossen, dass es zu langwierigen Verfahren zur Klärung der Zuständigkeit des MKAS unter Einbeziehung der staatlichen Gerichtsbarkeit kommt. Über die Zuständigkeit des MKAS im Einzelfall entscheidet das für die jeweilige Streitigkeit gebildete Schiedsgericht.<sup>15</sup>

### III. Die Organe des MKAS

Das MKAS wird von dem Präsidenten des MKAS geleitet. Für einen Zeitraum von fünf Jahren wird er – ebenso wie seine zwei Stellvertreter – von der Vollversammlung der in der Schiedsrichterliste eingetragenen Personen gewählt.<sup>16</sup> Er vertritt die Schiedsgerichtsinstitution nach außen im In- und Ausland und ist zugleich Vorsitzender des Präsidiums des MKAS, dem er und seine Stellvertreter kraft Amtes angehören.<sup>17</sup> Das Präsidium des MKAS hat daneben sechs weitere Mitglieder. Fünf davon werden von der Vollversammlung der in der Schiedsrichterliste eingetragenen Personen für einen Zeitraum von fünf Jahren gewählt. Ein Präsidiumsmitglied ernannt der Präsident der Handels- und Industriekammer der Russischen Föderation direkt.<sup>18</sup> In der neuen Fassung der Schiedsordnung des MKAS wurden die Kompetenzen und die Handlungsfähigkeit des Präsidiums des MKAS insgesamt gestärkt. Dies verdeutlichen insbesondere die erweiterten Zuständigkeiten in Zusammenhang mit der Ernennung und Ablehnung von Schiedsrichtern.<sup>19</sup> Die Amtsperiode der Präsidiumsmitglieder wurde auf fünf Jahre festgelegt,<sup>20</sup> das Quorum für Beschlüsse des Präsidiums gesenkt<sup>21</sup> und die Möglichkeit einer Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen für eilige Entscheidungen eingeführt.<sup>22</sup>

Die Verwaltung der Schiedsverfahren erfolgt im Sekretariat des MKAS. Es organisiert die Abwicklung der Verfahren, einschließlich der gesamten Korrespondenz des MKAS mit den am Verfahren beteiligten Parteien. Das Sekretariat wird von dem Leitenden Sekretär geführt, der auf Vorschlag des Präsidiums des MKAS von der Handels- und Industriekammer der Russischen Föderation ernannt wird.<sup>23</sup> Die Schiedsordnung sieht explizit vor, dass es sich bei dem Leitenden Sekretär um einen Juristen mit Englischkenntnissen handeln muss.<sup>24</sup> Er ist dem Präsidenten des MKAS unmittelbar unterstellt.<sup>25</sup>

Der Leitende Sekretär des MKAS ernannt für jedes Verfahren einen Schriftführer, dessen Aufgabe es ist, in den mündlichen Verhandlungen Protokoll zu führen und das Schiedsgericht bei der Durchführung des Verfahrens zu unterstützen. Er ist berechtigt, auch den internen Beratungen des Schiedsgerichts beizuwohnen.<sup>26</sup> Mit Blick auf die sich dadurch ergebende enge Zusammenarbeit des Schriftführers mit dem Schiedsgericht dürfen der Vorsitzende des Schiedsgerichts und der Einzelschiedsrichter Vorschläge für die Person des

Schriftführers machen. Das Präsidium des MKAS bestätigt eine regelmäßig aktualisierte Liste von Schriftführern. Voraussetzung für die Aufnahme in die Schriftführerliste ist ein juristischer Hochschulabschluss und grundsätzlich die Kenntnis mindestens einer Fremdsprache. Die Schriftführer müssen nicht aus dem Kreis der in der Schriftführerliste aufgeführten Personen stammen. Auch Personen, die nicht in der Schriftführerliste genannt sind, kann das Amt des Schriftführers in einem Verfahren übertragen werden, sofern sie hinreichend qualifiziert sind.<sup>27</sup>

### IV. Das Schiedsgericht

#### 1. Die Schiedsrichterliste des MKAS

Das MKAS führt eine Schiedsrichterliste. Die Parteien sind jedoch frei, auch eine dort nicht aufgeführte Person als Schiedsrichter auszuwählen.<sup>28</sup> Bereits nach der bisherigen Fassung der Schiedsordnung des MKAS brauchten die Schiedsrichter nicht mehr zwingend in der Schiedsrichterliste aufgeführt sein.<sup>29</sup> Die Schiedsrichterliste wird von der Handels- und Industriekammer der Russischen Föderation auf Vorschlag des Präsidiums des MKAS für eine Zeitdauer von fünf Jahren bestätigt. In ihr sind die Schiedsrichter mit Vor- und Zuname, Ausbildung und Arbeitsstelle, wissenschaftlicher Qualifikation und Titel, Fachgebiet oder Spezialisierung sowie Fremdsprachenkenntnissen aufgeführt.<sup>30</sup> Sie wird offen geführt, kann über die Internetseite des MKAS abgerufen werden und wird auf Anfrage vom Sekretariat des MKAS jedem Interessenten zur Verfügung gestellt. Die Auswahl unter den in der Schiedsrichterliste aufgeführten Personen ist in den letzten Jahren größer geworden. Nicht nur ist die Gesamtanzahl der Personen gestiegen, unter den 169 Kandidaten finden sich inzwischen auch 68 Ausländer aus 27 Staaten. Allerdings stammen bislang nur 9 von ihnen aus dem deutschsprachigen Raum.

#### 2. Kollegialschiedsgericht mit drei Schiedsrichtern als Regelfall

Nach der alten Schiedsordnung musste stets ein mit drei Schiedsrichtern besetztes Schiedsgericht gebildet werden, sofern die Parteien die Streitigkeit nicht einvernehmlich einem

10) § 2 Abs. 1 Schiedsordnung.

11) § 2 Abs. 2 Schiedsordnung.

12) § 2 Abs. 3 Schiedsordnung. Zu nennen ist beispielsweise die im Rahmen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe im Jahre 1972 geschlossene Moskauer Konvention „über die schiedsgerichtliche Entscheidung von Zivilrechtsstreitigkeiten, die sich aus Beziehungen der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit ergeben“. Eingehend hierzu Lentz, Die internationale Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit in der Russischen Föderation, S. 69 ff., 204 ff.; siehe ferner aus dem jüngeren Schrifttum Büttler, The Fate of the 1972 Moscow Convention, in: FS Boguslavskij, 2004, S. 213 ff.

13) Eingehend Reitemeier, Die neue Wirtschaftsprozessordnung der Russischen Föderation, Osteuropa Recht 2003, 121, 126 ff.

14) Die vom MKAS empfohlene Formulierung einer Standardschiedsklausel ist auf der Internetseite des MKAS auf Russisch und Englisch abrufbar und im vorstehenden Porträt wiedergegeben.

15) § 2 Abs. 4 Schiedsordnung.

16) § 5 Abs. 1 Schiedsordnung.

17) § 4 Abs. 1 Schiedsordnung.

18) § 4 Abs. 1 Schiedsordnung.

19) Näher hierzu nachstehend unter IV.

20) § 4 Abs. 1 Schiedsordnung.

21) § 4 Abs. 3 Schiedsordnung, wonach drei Präsidiumsmitglieder, einschließlich dem Vorsitzenden, anwesend sein müssen. Nach § 4 Abs. 3 Schiedsordnung a. F. mussten an der Abstimmung mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder teilnehmen.

22) § 4 Abs. 4 Schiedsordnung.

23) Nach der alten Fassung der Schiedsordnung lag das Vorschlagsrecht beim Präsidenten des MKAS, vgl. § 6 Abs. 1 Schiedsordnung a. F.

24) § 6 Abs. 2 Schiedsordnung.

25) § 6 Abs. 4 Schiedsordnung.

26) § 7 Abs. 1 Schiedsordnung.

27) § 7 Abs. 3 Schiedsordnung.

28) § 7 Abs. 3 Schiedsordnung.

29) Vgl. § 2 Abs. 3 Schiedsordnung a. F. Anders noch § 4 Abs. 1 Schiedsordnung des Schiedsgerichts bei der Handels- und Industriekammer der UdSSR vom 11. März 1988.

30) § 3 Abs. 3 Schiedsordnung.

Einzelchiedsrichter zur Entscheidung zugewiesen hatten. Die Erfahrung zeigt, dass in der ursprünglichen Schiedsvereinbarung oftmals eine entsprechende Regelung fehlt. Nach Entstehen der Streitigkeit ist aber eine Einigung der Parteien in der Regel nicht mehr möglich, dies zum Teil schon aufgrund des Umstandes, dass der Schiedsbeklagte auf die Klage schlichtweg nicht reagiert. Auch nach der neuen Fassung der Schiedsordnung gilt, dass das Schiedsgericht grundsätzlich aus drei Schiedsrichtern gebildet wird, wenn die Parteien nicht vereinbart haben, die Sache von einem Einzelchiedsrichter zu lassen. Die Neufassung gestattet es dem Präsidium des MKAS nunmehr jedoch unter Berücksichtigung der Schwierigkeit der Sache, des Streitwerts (bei in der Regel nicht mehr als US\$ 25.000) und anderer Umstände nach eigenem Ermessen zu beschließen, die Sache einem Einzelchiedsrichter zur Entscheidung zuzuweisen.<sup>31</sup> Dieser Regelung liegt der Gedanke der Verfahrensökonomie zugrunde.<sup>32</sup> Der Aufwand an Zeit und Kosten für ein Kollegialschiedsgericht mit drei Schiedsrichtern steht oftmals bei rechtlich und tatsächlich einfach gelagerten Fällen in keinem angemessenen Verhältnis zum Streitwert. Die neue Regelung ist hinreichend flexibel, um „Testfälle“ oder Verfahren, in denen Fragen von grundlegender Bedeutung für die Vertragsbeziehungen der Parteien geklärt werden sollen, ungeachtet des Streitwerts der konkreten Schiedsklage von einem adäquat besetzten Schiedsgericht entscheiden zu lassen.

### 3. Ernennungsrechte des Präsidiums des MKAS

Es gibt eine Vielzahl von Fällen, in denen dem Präsidium des MKAS das Recht zusteht, die Schiedsrichter zu ernennen. Von großer Bedeutung für die Praxis ist die mit der Neufassung der Schiedsordnung eingeführte Regelung, dass bei einem Kollegialschiedsgericht mit drei Schiedsrichtern die beiden Parteischiedsrichter nicht mehr gemeinsam den Vorsitzenden Schiedsrichter bestimmen. Der Vorsitzende Schiedsrichter wird nach der neuen Schiedsordnung vielmehr vom Präsidium des MKAS ernannt.<sup>33</sup> Gleiches gilt für den Einzelchiedsrichter.<sup>34</sup> Das MKAS verfolgt hiermit das Ziel, durch die gezielte Auswahl für das jeweilige Verfahren geeigneter Schiedsrichter eine effiziente und professionelle Verfahrensdurchführung sicherzustellen, die sich nicht zuletzt auch in der Qualität des Schiedsspruchs niederschlägt. Das Präsidium des MKAS ernannt den Vorsitzenden Schiedsrichter und den Einzelchiedsrichter von der Schiedsrichterliste<sup>35</sup>, der infolgedessen nicht zu unterschätzende Bedeutung zukommt. Diese Bestimmungen der Schiedsordnung sind dispositiv. Etwas anderes gilt daher, wenn die Parteien in der Schiedsklausel etwa vereinbart haben, dass der Vorsitzende des Schiedsgerichts oder der Einzelchiedsrichter von beiden Parteischiedsrichtern einvernehmlich bestimmt werden soll.

Die Schiedsordnung sieht weitere Fälle vor, in denen dem Präsidium des MKAS das Recht zusteht, Schiedsrichter zu ernennen. Teilt der Schiedskläger beispielsweise dem MKAS nicht innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung den von ihm ausgewählten Schiedsrichter mit, nimmt das Präsidium des MKAS für den Schiedskläger die Ernennung eines Schiedsrichters vor. Gleiches gilt für die Beklagtenseite, sofern der Schiedsbeklagte dem MKAS seine Wahl nicht innerhalb von 15 Tagen mitteilt, nachdem er die Benachrichtigung des MKAS über die Auswahl oder Ernennung eines Schiedsrichters auf Seiten des Klägers erhalten hat.<sup>36</sup> Sind mehrere Parteien auf Kläger- oder Beklagtenseite vorhanden und können sie sich nicht auf einen Schiedsrichter einigen, erfolgt die Ernennung ebenfalls durch das Präsidium des MKAS. Dem Präsidium steht in diesem Fall das Recht zu, auch für die andere Partei den Schiedsrichter zu ernennen.<sup>37</sup> Das Präsidium des MKAS kann dem Präsidenten des MKAS die Ernennung der Schiedsrichter übertragen.<sup>38</sup>

### 4. Ersatzschiedsrichter

Für jeden Schiedsrichter wählen die Parteien bzw. ernannt das Präsidium des MKAS jeweils auch einen Ersatzschiedsrichter.<sup>39</sup> Der Ersatzschiedsrichter rückt nach, wenn ein Schiedsrichter die Übernahme des Schiedsrichteramtes abgelehnt hat, wegen Befangenheit abgelehnt wurde oder aus anderen Gründen am Verfahren nicht teilnehmen kann.<sup>40</sup>

Unter Berücksichtigung der Auffassung der Parteien kann das Schiedsgericht in veränderter Besetzung Fragen erneut erörtern, die bereits Gegenstand einer früheren mündlichen Verhandlung waren.<sup>41</sup> Stellt sich die Frage der Veränderung der Besetzung des Schiedsgerichts erst nach Abschluss der mündlichen Verhandlung, kann das Präsidium des MKAS nach der neuen Schiedsordnung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls entscheiden, ob das Verfahren von den verbliebenen Mitgliedern des Schiedsgerichts zu Ende geführt wird. Es berücksichtigt dabei die Auffassung sowohl der im Amt verbliebenen Mitglieder des Schiedsgerichts als auch der Parteien.<sup>42</sup>

### 5. Erklärungspflichten der Schiedsrichter zu Ablehnungsgründen und zu ihrem Werdegang

Eine Reihe der Änderungen der Schiedsordnung sind darauf zurückzuführen, dass das MKAS als Schiedsgerichtsinstitution darum bemüht ist, die Qualität der Verfahren auf hohem Niveau zu gewährleisten.<sup>43</sup> Dies gilt unter anderem für die neue Regelung, nach der die Schiedsrichter gegenüber dem MKAS schriftlich bestätigen müssen, dass sie ihre Aufgaben in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Schiedsordnung wahrnehmen. Sie müssen ferner, wie allgemein üblich, sämtliche Umstände mitteilen, die begründete Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit in Bezug auf die Streitigkeit aufkommen lassen können. Wird einem Schiedsrichter ein solcher Umstand erst später im Verlauf des Schiedsverfahrens bekannt, muss er das MKAS unverzüglich hierüber in Kenntnis setzen.<sup>44</sup> Transparenz und ein hoher Qualifikationsgrad der Schiedsrichter sollen ferner dadurch gewährleistet werden, dass die Schiedsrichter dem MKAS Angaben zu ihrem Werdegang übermitteln und das MKAS über ihre Ausbildung sowie laufende und vergangene berufliche Tätigkeit informieren. Auf Anfrage stellt das Sekretariat des MKAS diese Angaben jeder Partei des Verfahrens zur Verfügung.<sup>45</sup>

Die Sanktion für den Fall, dass sich ein Schiedsrichter nicht rechtzeitig innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung des MKAS über seine Auswahl oder Ernennung über das Vorliegen von Ablehnungsgründen erklärt oder dem MKAS nicht rechtzeitig die geforderten Angaben zu seinem Werdegang mitteilt, ist rigide: Die Übernahme des Schiedsrichteramtes gilt als abgelehnt und die Auswahl oder Ernennung dieser Person als nicht erfolgt. Unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls kann das MKAS eine längere Frist festlegen.<sup>46</sup>

Eine Reihe von Neuregelungen in der Schiedsordnung zielt darauf ab, die Bildung des Schiedsgerichts zu beschleunigen. Dazu zählen neben den strengen Zeitvorgaben für die Wahl der Schiedsrichter durch die Parteien auch die Fristen für die Erklärungen, die die Schiedsrichter in Bezug auf ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sowie ihren Werdegang abzugeben haben. Die allgemeine Tendenz zur Straffung des Verfahrens wird vor dem Hintergrund verständlich, dass es in der Vergangenheit nicht selten zu obstruktiven Verhalten einer der Parteien des Schiedsverfahrens gekommen ist, das darauf abzielte, die Durchführung des Verfahrens zu blockie-

31) § 17 Abs. 2 Schiedsordnung.

32) Komarov, Die neue Schiedsordnung MKAS, International Commercial Arbitration 2006, 57, 64 f.

33) § 17 Abs. 7 Schiedsordnung.

34) § 17 Abs. 9 Schiedsordnung.

35) § 17 Abs. 7, 9 Schiedsordnung.

36) § 17 Abs. 5, 6 Schiedsordnung.

37) § 17 Abs. 8 Schiedsordnung.

38) § 17 Abs. 10 Schiedsordnung.

39) § 17 Abs. 3-9 Schiedsordnung.

40) § 20 Abs. 1 Schiedsordnung.

41) § 20 Abs. 2 Schiedsordnung.

42) § 20 Abs. 3 Schiedsordnung.

43) Komarov, Die neue Schiedsordnung MKAS, International Commercial Arbitration 2006, 57, 62 f.

44) § 3 Abs. 2 Schiedsordnung.

45) § 3 Abs. 2 Schiedsordnung.

46) § 3 Abs. 4 Schiedsordnung.

ren oder zumindest Erlass und Vollstreckung des Schiedsspruchs soweit möglich zu verzögern.<sup>47</sup>

## 6. Besorgnis der Befangenheit und Beendigung des Schiedsrichteramts aus anderen Gründen

Zum Zweck der Verfahrensbehinderung können auch Befangenheitsanträge missbraucht werden. Internationalen Grundsätzen entsprechend, hat jede Partei nach der Schiedsordnung des MKAS das Recht, einen Antrag auf Ablehnung eines Schiedsrichters zu stellen, wenn Umstände vorliegen, welche begründete Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen.<sup>48</sup> Dies gilt insbesondere, wenn angenommen werden kann, dass er persönlich – direkt oder indirekt – ein Interesse am Ausgang des Verfahrens hat. Der schriftliche Ablehnungsantrag ist unter Angabe von Gründen nicht später als 15 Tage, nachdem die Partei von der Zusammensetzung des Schiedsgerichts oder von den die Besorgnis der Befangenheit begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat, einzureichen. Neu ist die Sanktion, dass bei Fristablauf ein Verzicht der Parteien auf ihr Ablehnungsrecht fingiert wird.<sup>49</sup> Zuvor konnte eine verspätete Antragstellung entschuldigt werden, wenn triftige Gründe für die Verzögerung vorlagen.<sup>50</sup> Auch diese Änderung ist vor dem Hintergrund der negativen Erfahrungen der letzten Jahre mit obstruktivem und verfahrensverzögerndem Verhalten der an Schiedsverfahren beteiligten Parteien zu sehen. Über die Ablehnung entscheidet nunmehr stets das Präsidium des MKAS<sup>51</sup> und nicht mehr in erster Linie die anderen Schiedsrichter.<sup>52</sup>

Erweist sich ein Schiedsrichter aus juristischen oder tatsächlichen Gründen außerstande, seine Aufgaben als Schiedsrichter wahrzunehmen, oder kommt er seinen Aufgaben aus anderen Gründen ohne triftigen Grund nicht rechtzeitig nach, kann sein Amt durch Rücktritt oder Parteivereinbarung beendet werden.<sup>53</sup> Erreichen die Parteien keine Einigung, kann sich jede Partei mit dem Antrag an das Präsidium des MKAS wenden, das Amt des betreffenden Schiedsrichters zu beenden.

Bei Vorliegen von Ablehnungsgründen hat das Präsidium des MKAS das Recht, auch ohne Antrag über die Ablehnung eines Schiedsrichters zu entscheiden. Ebenso kann es ohne Antrag über die Beendigung des Amtes wegen juristischer oder tatsächlicher Verhinderung des Schiedsrichters bzw. nicht rechtzeitiger Wahrnehmung seiner Aufgaben entscheiden. Keine dieser Entscheidungen über die Ablehnung eines Schiedsrichters oder die Beendigung seines Amtes hat das Präsidium des MKAS zu begründen.<sup>54</sup> Hier bürgt der Ruf des MKAS dafür, dass Missbrauch vermieden wird.

## V. Einleitung des Schiedsverfahrens

Das Schiedsverfahren beginnt mit der Einreichung der Klageschrift beim MKAS, wobei das Datum des Poststempels bei Übersendung der Klageschrift auf dem Postweg maßgeblich ist.<sup>55</sup> Die Schiedsordnung gibt vor, welche Angaben in der Klageschrift zwingend zu machen sind.<sup>56</sup> Dazu gehört nunmehr auch die Angabe der Rechtsnormen, auf die sich die Begründung der Anträge stützt. Erfüllt die Klageschrift die Anforderungen der Schiedsordnung in inhaltlicher oder formaler Hinsicht nicht, kann der Leitende Sekretär des MKAS den Schiedskläger auffordern, die Mängel zu beseitigen.<sup>57</sup>

Zu beachten ist, dass bei Einreichung der Klageschrift eine Registrierungsgebühr fällig wird und die Klage bis zur Entrichtung dieser Gebühr als nicht eingereicht gilt.<sup>58</sup> Die Registrierungsgebühr ist angehoben worden und beträgt nunmehr RUB 30 000 bei Angabe des Streitwerts in Russischen Rubeln und US\$ 1000, wenn der Streitwert in ausländischer Währung ausgedrückt ist.<sup>59</sup> Sie wird nicht zurückerstattet. Bei Einreichung der Klage muss der Kläger ferner einen Vorschuss auf die Schiedsgebühr leisten. Bis zur Zahlung ruht das Verfahren.<sup>60</sup>

Werden in der Klageschrift Ansprüche aus mehreren Verträgen geltend gemacht, wird sie nach der Neufassung der Schiedsordnung als einheitliche Klage nur noch bei Vorliegen einer Schiedsvereinbarung zur Verhandlung angenommen, die sämtliche Ansprüche umfasst.<sup>61</sup> Ähnlich ist für eine Wi-

derklage oder Aufrechnung Voraussetzung, dass die ihnen zugrunde liegenden Forderungen neben der Klageforderung von der Schiedsvereinbarung umfasst sind.<sup>62</sup>

Der Beklagte hat nach Zustellung der Klageschrift nunmehr 30 Tage Zeit für die Klageerwidlung.<sup>63</sup> Nach der alten Fassung der Schiedsordnung waren es 45 Tage.<sup>64</sup> Auch insoweit kommt das mit der Neufassung allgemein verfolgte Anliegen einer Beschleunigung des Schiedsverfahrens zum Ausdruck. Ebenso wie der Kläger in der Klageschrift hat der Beklagte in seinem ersten Schriftsatz neben der Darlegung der tatsächlichen Umstände, die Beweismittel und anwendbaren Rechtsnormen zu nennen, auf die er seine Auffassung stützt.<sup>65</sup>

## VI. Durchführung des Schiedsverfahrens

### 1. Grundprinzipien des Verfahrens

In der Neufassung der Schiedsordnung werden zunächst die Grundprinzipien des Verfahrens betont. Sie stellt heraus, dass dem Schiedsverfahren der Wettstreit und die Gleichberechtigung der Parteien zugrunde liegen. Ferner wird unterstrichen, dass die Parteien und ihre Vertreter die ihnen zustehenden prozessualen Rechte gewissenhaft und fristgemäß ausüben müssen und ein Missbrauch dieser Rechte unzulässig ist.<sup>66</sup>

### 2. Schiedsort und Ort der mündlichen Verhandlung

Schiedsort für Verfahren beim MKAS ist die Stadt Moskau.<sup>67</sup> Die Parteien können allerdings für die Durchführung der mündlichen Verhandlung auch einen anderen Ort vereinbaren. Folge ist lediglich, dass sämtliche zusätzlichen Kosten, die mit der Durchführung der mündlichen Verhandlung außerhalb von Moskau verbunden sind, den Parteien auferlegt werden. Die mündlichen Verhandlungen müssen damit zwar nicht mehr zwingend in Russland stattfinden.<sup>68</sup> Selbst wenn die Parteien die Durchführung mündlicher Verhandlungen außerhalb von Russland vereinbaren, gilt Moskau allerdings stets weiterhin als Sitz des Schiedsgerichts. Dies hat Konsequenzen zum einen für das anwendbare Prozessrecht. Maßgeblich für das Verfahren sind mangels Parteivereinbarung die Vorschriften des russischen Rechts, insbesondere des Gesetzes der Russischen Föderation „Über die Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit“.<sup>69</sup> Zum anderen wirkt sich dieser Umstand auf die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs aus. Der Schiedsspruch gilt stets als ein in Russland erlassener Spruch.

47) Komarov, Die neue Schiedsordnung MKAS, *International Commercial Arbitration* 2006, 57, 66.

48) § 18 Abs. 1 Schiedsordnung.

49) § 18 Abs. 1 am Ende Schiedsordnung.

50) § 24 Abs. 1 am Ende Schiedsordnung a. F.

51) § 18 Abs. 2 Schiedsordnung.

52) Vgl. § 24 Abs. 2 Schiedsordnung a. F., wonach das Präsidium des MKAS nur dann zuständig war, wenn sich die verbleibenden Schiedsrichter nicht einigen konnten oder der Ablehnungsantrag zwei Schiedsrichter bzw. einen Einzelschiedsrichter betraf.

53) § 19 Abs. 1 Schiedsordnung.

54) § 19 Abs. 3 Schiedsordnung.

55) § 8 Schiedsordnung.

56) Vgl. § 9 Schiedsordnung.

57) § 11 Abs. 1 Schiedsordnung.

58) § 14 Abs. 1 Schiedsordnung.

59) § 14 Abs. 3 Schiedsordnung i. V. m. § 2 Ordnung über Schiedsgebühren und Kosten.

60) § 14 Abs. 2 Schiedsordnung.

61) § 11 Abs. 3 Schiedsordnung.

62) § 13 Abs. 1 Schiedsordnung.

63) § 12 Abs. 2 Schiedsordnung.

64) § 19 Abs. 2 Schiedsordnung a. F.

65) § 12 Abs. 3 Schiedsordnung.

66) § 21 Schiedsordnung.

67) § 21 Abs. 1 Schiedsordnung.

68) Vgl. § 7 Abs. 2 Schiedsordnung a. F.

69) Die Arbitrageprozessordnung (im Folgenden: APO) vom 24. Juli 2002, SZ RF 2003 Nr. 30 Pos. 3012, enthält ergänzende Regelungen insbesondere zur Schiedshängigkeit sowie zur Einrede des Schiedsvertrags (Art. 148 Abs. 1, 5, 6 APO), zur Aufhebung inländischer Schiedssprüche (Art. 230 ff. APO) und zur Vollstreckbarerklärung inländischer Schiedssprüche (Art. 236 ff. APO).

### 3. Verfahrenssprache

Die Schiedsverfahren werden in aller Regel in russischer Sprache geführt, wenngleich die neue Schiedsordnung nunmehr ausdrücklich die Wahl einer anderen Verfahrenssprache zulässt und zunehmend Verfahren auch auf Englisch geführt werden.<sup>70</sup> Wird das Schiedsverfahren nicht auf Russisch geführt, kann die Begleichung etwaiger Übersetzungskosten beiden Parteien zu gleichen Teilen auferlegt werden.<sup>71</sup> In Bezug auf Dokumente weist die Schiedsordnung eine recht flexible Regelung auf: Dokumente können von den Parteien in der Verfahrenssprache, in der Sprache des Vertrags oder in der Sprache, in welcher die Parteien ihren Schriftwechsel führten, eingereicht werden. Schriftliche Beweismittel sind in der Sprache des Originals vorzulegen.<sup>72</sup> Allerdings besteht ein Kostenrisiko bei Vorlage fremdsprachiger Dokumente, da das MKAS nach eigenem Ermessen oder auf Antrag der anderen Partei anordnen kann, dass eine Partei die von ihr eingereichten Dokumente in die Verfahrenssprache – also in aller Regel ins Russische – übersetzen muss.<sup>73</sup>

### 4. Anwendbares Recht

Die auf die Streitigkeit anwendbaren materiellen Rechtsnormen, können die Parteien frei wählen. Verweise auf das Recht eines Staates werden als Verweise auf die Sachvorschriften verstanden.<sup>74</sup> Mangels Rechtswahl durch die Parteien wendet das MKAS das Recht an, welches es nach den von ihm für anwendbar gehaltenen Kollisionsnormen bestimmt hat. Dabei wird es sich wohl in aller Regel an dem Kollisionsrecht der Russischen Föderation orientieren.<sup>75</sup>

## VII. Abschluss des Schiedsverfahrens

### 1. Erlass des Schiedsspruchs

Geht das Schiedsgericht davon aus, dass alle mit der Streitigkeit verbundenen Umstände genügend geklärt sind, schließt es die mündliche Verhandlung. Entscheidungen trifft das Schiedsgericht mit der Mehrheit der Stimmen. Demgemäß können natürlich die Parteischiedsrichter auch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts überstimmen. Sollten alle drei Schiedsrichter allerdings unterschiedlicher Auffassung sein, ist die Auffassung des Vorsitzenden Schiedsrichters maßgeblich.<sup>76</sup> Dadurch gewinnt das Amt des Vorsitzenden des Schiedsgerichts besonderes Gewicht. Er leitet nicht nur das Verfahren, sondern vermag sich auch mit seiner Einschätzung des Falles gegenüber seinen Mitschiedsrichtern – solange diese sich uneinig sind – durchzusetzen. Das neu eingeführte Ernennungsrecht des Präsidiums für den Vorsitzenden Schiedsrichter erhält hierdurch eine zusätzliche Dimension. Trägt ein Schiedsrichter die Entscheidung im Schiedsspruch nicht mit, steht ihm offen, ein dem Schiedsspruch beizufügendes Sondervotum abzugeben.<sup>77</sup>

Der Schiedsspruch gilt als am dem Tage erlassen, an dem der letzte Schiedsrichter unterschreibt. Sollte ein Schiedsrichter gehindert sein, den Schiedsspruch zu unterzeichnen, bestätigt der Präsident des MKAS diesen Umstand unter Angabe der Gründe für die fehlende Unterschrift. Für den Erlass des Schiedsspruchs ist dann das Datum maßgeblich, an dem diese Bestätigung erfolgt.<sup>78</sup> Die neue Schiedsordnung geht nicht mehr von dem Grundsatz aus, dass der Schiedsspruch den Parteien mündlich verkündet wird.<sup>79</sup> Nachdem die Schiedsrichter den Spruch unterzeichnet und beim Sekretariat des MKAS eingereicht haben, stellt dieses den Parteien den Schiedsspruch zu.

### 2. Erlass von Teilschiedssprüchen

Nunmehr stellt die Schiedsordnung die bisherige Praxis klar, dass das Schiedsgericht auch Teilschiedssprüche zu einzelnen Fragen oder Teilen der Anträge erlassen kann.<sup>80</sup> Neben einem Teilschiedsspruch besteht auch die Möglichkeit, einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut zu erlassen, sollten die Parteien den Streit vergleichsweise beigelegt haben.<sup>81</sup> Gegenüber einem bloßen Vergleich hat der Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut den Vorteil, dass er als Schiedsspruch in Russland und im Ausland vollstreckt werden kann.

### 3. Prüfung des Schiedsspruchs durch das MKAS

Neu ist die Regelung, dass das Schiedsgericht den Entwurf des Schiedsspruchs zunächst beim Sekretariat des MKAS einzureichen hat. Anders als bei ICC-Verfahren kann das Sekretariat des MKAS jedoch lediglich die Punkte aufzeigen, in denen der Entwurf des Schiedsspruchs von den Vorgaben der Schiedsordnung an seine Gestaltung abweicht, und anregen, diese Mängel zu beseitigen.<sup>82</sup> Sollte das Schiedsgericht die Mängel daraufhin nicht beheben, sind die Möglichkeiten des Sekretariats des MKAS beschränkt. Es kann lediglich das Präsidium des MKAS hierüber informieren.<sup>83</sup> Auch diese Regelung ist eingeführt worden, um eine hohe Qualität der schiedsrichterlichen Tätigkeit zu gewährleisten.<sup>84</sup> Weniger erfahrene Schiedsrichter vermögen auf diese Weise, von der Expertise des MKAS zu profitieren. Angesichts des Umstandes, dass das Präsidium des MKAS weitgehende Befugnisse zur Ernennung von Schiedsrichtern hat, können die Erfahrungen des Sekretariats in Zusammenhang mit der angeregten Beseitigung aufgezeigter Mängel bei zukünftigen Verfahren Berücksichtigung finden. Der vorgeschalteten Prüfung des Schiedsspruchsentwurfs durch das Sekretariat des MKAS liegt ferner der Gedanke der Verfahrensbeschleunigung zugrunde. Zwar haben die Parteien das Recht, die Berichtigung von im Schiedsspruch enthaltenen Rechen-, Schreib- oder Druckfehlern zu beantragen.<sup>85</sup> Dadurch verzögert sich jedoch das Vorliegen einer Endfassung des Schiedsspruchs. Ähnliches gilt für ergänzende Schiedssprüche in Bezug auf Ansprüche, die im Schiedsverfahren zwar ordnungsgemäß geltend gemacht wurden, im Schiedsspruch versehentlich jedoch keine Berücksichtigung gefunden haben.<sup>86</sup> Die präventive Kontrolle des Schiedsspruchsentwurfs trägt dazu bei, die Anzahl der Fälle zu reduzieren, in denen nach Erlass Korrekturen oder Ergänzungen des Schiedsspruchs erforderlich werden.

## VIII. Weitere Neuregelungen

Der Verhinderung einer missbräuchlichen oder – zwecks Verfahrensverzögerung – verspäteten Geltendmachung von Verfahrensrügen dient auch eine weitere Neuregelung. Sie sieht einen Verlust des Rügerechts vor, wenn eine Partei nicht rechtzeitig Verstöße gegen Bestimmungen der Schiedsordnung, der Schiedsvereinbarung oder abdingbare prozessualen Vorschriften rügt.<sup>87</sup>

Ferner ist in die Neufassung der Schiedsordnung eine explizite Haftungsfreistellung der Schiedsrichter, Schriftführer, vom Schiedsgericht bestimmten Sachverständigen, des MKAS und seiner Mitarbeiter sowie der Handels- und Indus-

70) § 23 Abs. 1 Schiedsordnung. Damit wurden auch die Unklarheiten beseitigt, die sich daraus ergaben, dass § 10 Schiedsordnung a. F. nur auf die Sprache der mündlichen Verhandlung abstellte und insoweit eine einverständliche Festlegung einer anderen Sprache durch die Parteien ermöglichte.

71) § 7 Abs. Ordnung über Schiedsgebühren und Kosten.

72) § 23 Abs. 2 Schiedsordnung.

73) § 23 Abs. 2 Schiedsordnung.

74) § 26 Abs. 1 Schiedsordnung.

75) Regelt in Teil 3 des Zivilgesetzbuches vom 25. 11. 2001, SZ: RF 2001 Nr. 47 Pos. 4553; deutsche Übersetzung in IPRax 2002, 327 ff. (Mindach).

76) § 38 Abs. 1, 2 Schiedsordnung.

77) § 38 Abs. 2 Schiedsordnung.

78) § 39 Abs. 2, 3 Schiedsordnung.

79) § 40 Schiedsordnung a. F. sah grundsätzlich vor, dass den Parteien die Entscheidung mündlich verkündet wird und ihnen im Anschluss innerhalb einer Frist von regelmäßig nicht mehr als 30 Tagen die Gründe für die Entscheidung zugesandt werden.

80) § 40 Schiedsordnung.

81) § 41 Schiedsordnung.

82) Vgl. Art. 27 Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer Paris, wonach das Schiedsgericht auch auf Punkte hingewiesen werden kann, die den sachlichen Inhalt des Spruches betreffen.

83) § 42 Abs. 1 Schiedsordnung.

84) Komarov, Die neue Schiedsordnung MKAS, International Commercial Arbitration 2006, 57, 72.

85) § 43 Abs. 1 Schiedsordnung.

86) § 43 Abs. 3 Schiedsordnung.

87) § 46 Schiedsordnung.

triekammer der Russischen Föderation und ihrer Mitarbeiter für Handlungen oder Unterlassungen in Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren aufgenommen worden. Sie haften nur bei Vorsatz.<sup>88</sup>

### IX. Kosten

Ein Vorteil des Verfahrens nach der Schiedsordnung des MKAS sind die vergleichsweise niedrigen Gebühren. Bei Einreichung der Schiedsklage oder eines Antrags auf Vornahme von sichernden Maßnahmen ist eine Registrierungsgebühr zu entrichten. Sie deckt lediglich die mit der Einleitung des Verfahrens verbundenen Kosten ab.<sup>89</sup> Darüber hinaus wird für jedes Verfahren eine Honorar- und eine Verwaltungsgebühr fällig. Erstere dient zur Zahlung der Honorare, letztere soll die Ausgaben des MKAS für die Verwaltung des Schiedsverfahrens decken. Die Honorar- und Verwaltungsgebühr werden zusammen als Schiedsgebühr bezeichnet. Zusätzliche Aufwendungen, die im Einzelfall entstehen, beispielsweise für die Erstellung eines Sachverständigengutachtens, für Übersetzungen oder Reisekosten der Schiedsrichter und Zeugen, sind von der Schiedsgebühr nicht umfasst.

Der Schiedsordnung ist als Anlage die „Ordnung über Schiedsgebühren und Kosten“ beigefügt. Sie enthält Übersichten, die gestaffelt nach Streitwert die Honorar- und Verwaltungsgebühr ausweisen. Sie berechnen sich in Russischen Rubeln, wenn der Streitwert in Russischen Rubeln angegeben ist. Ist der Streitwert in ausländischer Währung ausgedrückt, werden die Gebühren in US-Dollar bestimmt. Auf Antrag des Klägers kann ihm allerdings gestattet werden, die Schiedsgebühr in einer anderen frei konvertierbaren Währung oder in Russischen Rubeln nach dem am Zahlungstag geltenden Kurs der Zentralbank der Russischen Föderation zu entrichten.<sup>90</sup> Auf der Internetseite des MKAS steht ein Kostenrechner zur Verfügung, mit dessen Hilfe die Honorar- und Verwaltungsgebühr für jeden Streitwert genau bestimmt werden können.

Wird die Streitigkeit vor einem Einzelschiedsrichter verhandelt, verringert sich die Schiedsgebühr um 20%.<sup>91</sup> Ferner ist eine Reduzierung der Gebühr für den Fall der Klagerücknahme vor dem Tag der ersten Sitzung in der Sache (um 50%) sowie für den Fall der Verfahrensbeendigung in der ersten Sitzung zur Sache (um 25%) vorgesehen.<sup>92</sup> Unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls kann das Präsidium des MKAS über eine Ermäßigung der Schiedsgebühr auch in anderen Fällen und in anderer Höhe beschließen.<sup>93</sup> Unter Berücksichtigung der Schwierigkeit der Sache, eines wesentlich erhöhten Aufwandes an Zeit und Kosten, kann das Präsidium des MKAS auf Antrag des Schiedsgerichts umgekehrt auch eine Erhöhung der Schiedsgebühr beschließen.<sup>94</sup>

Für die Kostentragung gilt der Grundsatz, dass die Kosten des Verfahrens von der unterliegenden Partei zu tragen und bei teilweisem Unterliegen der Parteien verhältnismäßig zu teilen sind.<sup>95</sup>

Für ausländische Parteien ist schließlich noch die Regelung von Interesse, nach der eine Partei, die einen Schiedsrichter mit gewöhnlichem Aufenthaltsort außerhalb des Orts der Durchführung der Sitzungen des MKAS auswählt, ein Vorschuss zur Begleichung der Kosten für seine Teilnahme am Schiedsverfahren zu zahlen hat (Kosten für die Anreise, Unterkunft, Verpflegung, Visaerteilung usw.): Zahlt die Partei den entsprechenden Vorschuss nicht rechtzeitig ein, wird sie so behandelt, als hätte sie auf ihr Recht verzichtet, einen Schiedsrichter auszuwählen. Das Präsidium des MKAS übernimmt dann die Ernennung des Schiedsrichters für diese Partei.<sup>96</sup>

### X. Resümee

Das MKAS ist daran interessiert, als Alternative zu anderen etablierten Schiedsgerichtsinstitutionen ein kosten- und zeiteffizientes Verfahren zur Schlichtung internationaler Streitigkeiten anzubieten. Die Neufassung der Schiedsordnung dient diesem Ziel und berücksichtigt die Erfahrungen,

die das MKAS im Verlauf von zehn Jahren mit der alten Fassung der Schiedsordnung seit ihrem Erlass im Jahre 1994 gewonnen hat. Die neuen Regelungen verfolgen unterschiedliche Ansätze: Teilweise handelt es sich schlicht um Klarstellungen bereits bestehender Verfahrensregeln. Im Vordergrund steht jedoch die Gewährleistung einer erhöhten Verfahrenseffizienz. Dazu wurden das Verfahren durch verkürzte Fristen beschleunigt und Missbrauchsmöglichkeiten reduziert. Verfahrensverzögerungen durch verspätete Ausübung prozessualer Rechte begegnet die Neufassung, indem sie Fristablauf mit Rechtsverlust sanktioniert. Ein weiteres Anliegen war die Sicherstellung der Qualifikation der Schiedsrichter, der Professionalität der Verfahrensdurchführung und der Qualität des Schiedsspruchs. Die ergriffenen Maßnahmen gehen schließlich einher mit der Zuweisung neuer Kompetenzen insbesondere in Form von Ernennungs- und Prüfungsrechten an das MKAS. Dieser Aufgabenzuwachs wird insgesamt eine Stärkung der Stellung der Schiedsgerichtsinstitution gegenüber den anderen Verfahrensbeteiligten zur Folge haben.

88) § 47 Schiedsordnung.

89) § 1 Abs. 1 Ordnung über Schiedsgebühren und Kosten.

90) § 3 Abs. 3, 4 Ordnung über Schiedsgebühren und Kosten.

91) § 4 Abs. 1 Ordnung über Schiedsgebühren und Kosten.

92) § 4 Abs. 2, 3 Ordnung über Schiedsgebühren und Kosten.

93) § 4 Abs. 5 Ordnung über Schiedsgebühren und Kosten.

94) § 3 Abs. 4 Ordnung über Schiedsgebühren und Kosten.

95) §§ 6, 7 Abs. 5 Ordnung über Schiedsgebühren und Kosten.

96) § 7 Abs. 3 Ordnung über Schiedsgebühren und Kosten.

## Veranstaltungsbericht

Von Lars Markert, New York\*

### 23<sup>rd</sup> AAA/ICC/ICSID Joint Colloquium on International Arbitration

Am 17. November 2006 fand in den Räumlichkeiten der Weltbank in Washington D. C. das dreiundzwanzigste AAA/ICC/ICSID Joint Colloquium on International Arbitration statt.

Die eintägige Konferenz begann mit einem Überblick über die neuesten Entwicklungen in den drei veranstaltenden Organisationen, der American Arbitration Association (AAA), der International Chamber of Commerce (ICC) in Paris und dem International Centre for Settlement of Investment Disputes (ICSID).

Die im September 2006 zur ICSID Generalsekretärin ernannte Ana Palacio<sup>1</sup> stellte die neuesten Entwicklungen der Schiedsinstitution ICSID vor. Sie wies darauf hin, dass die Hälfte der 217 derzeit vom Sekretariat verwalteten Fälle in den letzten 5 Jahren anhängig gemacht wurden und dass dies eine erhebliche Belastung für die Kapazitäten des Sekretariats darstelle<sup>2</sup>. Die Verbesserung der Struktur und Organisation des ICSID Sekretariats sah Ana Palacio als vorrangige Aufgabe zu Beginn ihrer Amtszeit. Zudem gab Ana Palacio einen kurzen Überblick über die seit April 2006 in Kraft getretenen

\* LL. M. (Georgetown), Maîtrise en droit (Aix-en-Provence). Der Autor ist derzeit als Rechtsanwalt der Kanzlei Gleiss Lutz im New Yorker Büro der Kanzlei Simpson Thacher & Bartlett LLP tätig.

1) Später vertreten durch die scheidende ICSID Lead Counsel Magarete Stevens.

2) Siehe zu dieser Problematik den interessanten Artikel von *Samuels James*, ICSID Deserves A Full-Time Leader, *Global Arbitration Review*, Vol. 1, No. 4 (2006), S. 9 ff.